

Amtliches Mitteilungsblatt



Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Prüfungsordnung

für den Erwerb des
Fremdsprachenzertifikats UNICert[®]
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 06/2009

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

18. Jahrgang/13. März 2009

Prüfungsordnung

für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert[®] an der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung des 12. ÄndG vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) am 18. November 2008 nachfolgende Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert[®] an der Humboldt-Universität zu Berlin erlassen.¹

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der UNIcert[®]-Kommission im Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdsprachenzentren deutscher Universitäten und Hochschulen (AKS) wird von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin im Rahmen von oder als Ergänzung zu vorhandenen Studiengängen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNIcert[®] abgeschlossen werden kann.

(2) UNIcert[®] ist ein klar strukturiertes, vierstufiges Ausbildungs- und Prüfungssystem für die universitäre Fremdsprachenausbildung, das die Besonderheiten der Lerner, der Zielsetzungen und Arbeitsformen an Universitäten angemessen berücksichtigt. Es dient der stärkeren Vereinheitlichung bei der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Hochschulbereich und führt damit auch zu einem außerhalb der Hochschulen akzeptierten Fremdsprachen-Zertifikat.

(3) Ziele der UNIcert[®]-Ausbildung sind:

- die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener sprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums sowohl an einer deutschen als auch an einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden müssen. Dazu gehört auch die Vertrautheit mit interkulturellen Problemstellungen sowie mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes (Mobilität);
- die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen entsprechender akademischer Berufe im In- und Ausland;
- die angemessene Einführung in die Fachsprache bestimmter Wissenschaftsbereiche.

(4) Entsprechend den Möglichkeiten der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum wird die Ausbildung in den verschiedenen Sprachen auf einer oder mehreren von

vier UNIcert[®]-Stufen angeboten. Jede der vier Fertigungsstufen hat eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile. Die Zertifikate auf den Stufen I und II werden auf der Grundlage der Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen vergeben, während die Zertifikate der Stufen III und IV nur über eine Prüfung erworben werden können. Die vier Stufen umfassen Sprachlernbereiche von Anfängern ohne Vorkenntnisse bis zu weit fortgeschrittenen Lernern.

- Die erste Stufe von in der Regel 12-16 Semesterwochenstunden (SWS) ist im Wesentlichen allgemeinsprachlich/interkulturell ausgerichtet und führt zu entwicklungsfähigen Grundkenntnissen in einer Fremdsprache. Sie orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates.

- Die zweite Stufe umfasst in der Regel 8-12 SWS und ermöglicht eine erste Ausrichtung auf die allgemeine Wissenschaftssprache oder auf bestimmte Wissenschaftsbereiche (wie z.B. Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften). Sie führt zu einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit in studien- und berufsbezogenen Situationen und bildet die unterste Mobilitätsstufe. Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B2 des GER des Europarates.

- Die dritte Stufe umfasst in der Regel 8-12 SWS und setzt das Modell der zweiten Stufe auf einer höheren Ebene fort. Absolventen und Absolventinnen dieser Stufe sollen den sprachlichen Anforderungen eines Auslands- und Studienaufenthalts im Lande der Zielsprache in besonderem Maße, d.h. ohne weiteren formalisierten Sprachunterricht gewachsen sein. Es ist dies die empfohlene Mobilitätsstufe für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte (Studium, Famulatur, Praktika etc.). Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe C1 des GER des Europarates.

- Die vierte Stufe im Umfang von in der Regel 8-12 SWS führt zu weit fortgeschrittenen fremdsprachlichen Kompetenzen, wie sie von Akademikern und Akademikerinnen in Ausbildung und Beruf benötigt werden und die je nach Ausrichtung sowohl im allgemeinsprachlichen als auch im wissenschaftssprachlichen Bereich liegen können. Sie richtet sich an Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die bereits Auslandserfahrung einbringen können (insbesondere aus studentischen Mobilitätsprogrammen). Der auf dieser Stufe als Abschluss angestrebte Grad der Sprachbeherrschung soll mühelosen Umgang mit der Fremdsprache und ihrer Kultur

¹ Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 13. Januar 2009 bestätigt.

ermöglichen und der des akademisch gebildeten Muttersprachlers nahe kommen. Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe C2 des GER des Europarates.

Das System im Überblick:

SWS	Zertifikatsstufe	Abschluss	(GER)
8-12	UNICert®-Stufe IV	Prüfung	C 2
8-12	UNICert®-Stufe III	Prüfung	C 1
8-12	UNICert®-Stufe II	kumulativ	B 2
12-16	UNICert®-Stufe I	kumulativ	B 1

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich, der von dem Direktor oder der Direktorin des Sprachenzentrums geleitet wird. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind: die Leiter und Leiterinnen der Sprachabteilungen, drei weitere Vertreter und Vertreterinnen des Sprachenzentrums, die vom Direktorium des Sprachenzentrums bestellt werden sowie zwei Studierende, die von der Gruppe der Studierenden des Akademischen Senats bestellt werden.

(2) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses des Sprachenzentrums beträgt drei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt drei Semester; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen (Prüfungskommissionen), die die anstehenden Prüfungen (einschließlich der Korrektur und Zweitkorrektur der Klausurarbeiten) abnehmen, auf Vorschlag der Leiter und Leiterinnen der Sprachabteilungen des Sprachenzentrums.

(4) Zum Prüfer oder zur Prüferin werden hauptamtliche Lehrkräfte und ggf. Lehrbeauftragte bestellt, die am Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin tätig sind.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung müssen die Kandidaten und Kandidatinnen folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) Sie müssen Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(2) Gasthörer und Gasthörerinnen können Leistungsnachweise in den von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen erwerben. Das Recht auf Prüfungen ist mit dem Gasthörerstatus nicht verbunden.

(3) Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen müssen an den Kursen der jeweiligen UNICert®-Stufe, im nach § 1 (4) vorgeschriebenen Umfang regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben und dies mit den entsprechenden Leistungsnachweisen belegen.

(4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen von den Festlegungen unter Absatz (3) zulassen. Hinsichtlich Absatz (3) kön-

nen maximal 25% des erforderlichen Stundennachweises erlassen werden.

§ 4 Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sowie Studierende mit Kind oder anderen Betreuungspflichten

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen oder auf Grund von Betreuungspflichten nicht in der Lage ist, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in gemeinsamer Absprache Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 5 Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zu einer Prüfung ist durch entsprechende Belege der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen zur Zulassung gem. § 3 erfüllt sind.

(3) Es ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin schriftlich zu erklären, ob die entsprechende Prüfung schon einmal abgelegt und diese ggf. endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der vom Sprachenzentrum festgelegten und öffentlich bekannt gemachten Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Inhalt und Umfang der Abschlusstests und der Prüfungen

(1) UNICert®-Stufe I

Kumulative Zertifizierung: Im Rahmen der Ausbildung werden sowohl schriftliche als auch mündliche Sprachfertigkeiten sowie Kenntnisse in Lexik und Grammatik überprüft. Die Zertifizierung erfolgt kumulativ auf der Grundlage der benoteten Leistungsnachweise, die im Verlauf der Ausbildung für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Stufe ausgestellt wurden. Aus diesen muss hervorgehen, dass im Laufe der Ausbildung alle vier Sprachfertigkeiten (Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben und Sprechen) und Sprachsystemkenntnisse getestet wurden. Die Abschlusstests richten sich nach folgenden Anforderungen:

- schriftlich: Klausuren (insgesamt 150')
- mündlich: 5' - 10'

(2) UNICert®-Stufe II

Kumulative Zertifizierung: Im Rahmen der Ausbildung werden schriftliche und mündliche Sprachfertigkeiten sowie Kenntnisse der allgemein- und/oder fachsprachlichen Lexik und Grammatik, die für die Sprache der Wissenschaft von besonderer Bedeutung sind, entwickelt. Die kumulative Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsnachweise. Aus diesen muss hervorgehen, dass im Laufe der Ausbildung alle vier Sprachfertigkeiten (Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben und Sprechen) und Sprachsystemkenntnisse getestet wurden. Die Abschlusstests in den einzelnen Kursen der Stufe richten sich nach folgenden Anforderungen:

- schriftlich: Klausuren (insgesamt mindestens 165')
- mündlich: 20'

(3) UNICert®-Stufe III

Prüfungsanforderungen:

- Schriftliche Prüfung: Klausuren (insgesamt mindestens 195')
Leseverstehen, Hörverstehen, Textproduktion, Wortschatz und Grammatik
- Mündliche Prüfung: Kurzvortrag und Gespräch (30' zuzüglich 30' Vorbereitungszeit)

(4) UNICert®-Stufe IV

Prüfungsanforderungen:

- Schriftliche Prüfung: Klausuren (insgesamt mindestens 265')
Verstehen und Kommentieren von Lesetexten, Hörverstehen, Textproduktion, Wortschatz und Grammatik
- Mündliche Prüfung: Präsentation mit anschließender Diskussion (45')

(5) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 8 Gesamtergebnis bei kumulativer Zertifizierung UNICert® I und UNICert® II

(1) Die Gesamtnote bei kumulativer Zertifizierung auf der jeweiligen Stufe ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten der eingereichten Leistungsnachweise und durch Rundung entsprechend der Notenskala. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten (1,5; 2,5; 3,5), wird auf die jeweils bessere Note gerundet.

(2) Für die kumulative Zertifizierung werden nur Leistungsnachweise anerkannt, die mindestens mit der Note 4,0 bewertet sind.

(3) Für UNICert® I müssen Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 12 SWS eingereicht werden. In begründeten Fällen können maximal 50% des erforderlichen Stundennachweises erlassen werden.

(4) Für UNICert® II müssen Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 SWS eingereicht werden. In begründeten Fällen können maximal 25% des erforderlichen Stundennachweises erlassen werden.

§ 9 Gesamtergebnis der Prüfungen UNICert® III und UNICert® IV

(1) Die Gesamtnote der Prüfung auf der jeweiligen Stufe ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten und durch Rundung entsprechend der Notenskala. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten (1,5; 2,5; 3,5), wird auf die jeweils bessere Note gerundet.

(2) Die Prüfung insgesamt gilt als nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(3) Die Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote sind den Prüfungsteilnehmern und den Prüfungsteilnehmerinnen nach der letzten Teilprüfung bekannt zu geben.

(4) Über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt. Das Benachrichtigungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung zum nächsten Termin

ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 11 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört, kann durch den jeweiligen Prüfer oder durch die Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Semesters, jedoch frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile können durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden. Durch den Prüfungsausschuss wird sichergestellt, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ablegen kann.

(2) Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Einsichtnahme und Einwendungen

(1) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann der Kandidat oder die Kandidatin nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens Einwendungen erheben. Dazu ist ihm oder ihr auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Einwendungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Einwendungen sind beim Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet diese den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Bewertung sie gerichtet sind. Nach Anhörung der Prüfer oder Prüferinnen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen.

§ 14 Zertifikate

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein UNICert®-Zertifikat der jeweiligen Stufe durch das Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin ausgestellt.

(2) Die Zertifikate enthalten Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Niveaustufe einschließlich ihrer Beschreibung, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote.

(3) Zertifikate über kumulierte Studienleistungen enthalten Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Niveaustufe einschließlich ihrer Beschreibung, ggf. die gewählte Fachorientierung und die Gesamtnote.

(4) Die Zertifikate werden durch die Leitung des Sprachenzentrums sowie durch ein Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Alle bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung erworbenen Leistungsnachweise behalten ihre Gültigkeit und werden für die Zulassung zur Prüfung unter § 3 und die kumulative Zertifizierung unter § 8 anerkannt.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die am 08. August 2000 erlassene Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® an der Humboldt-Universität zu Berlin (*Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2000*) außer Kraft.